

GARANTIEBESTIMMUNGEN

Edition Veraview X800 2026

J. MORITA EUROPE GMBH
Justus-von-Liebig-Str. 27b
63128 Dietzenbach

- nachfolgend „Morita“ genannt -

garantiert dem Endkunden (nachfolgend „Kunde“) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass an den Kunden in Deutschland, Österreich und Schweiz gelieferte neue Röntgensystem von Morita (nachfolgend einzeln „Produkt“ und zusammen „Produkte“) im Rahmen der Kampagne **Veraview X800 2026** innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Installation des Produktes in der Praxis des Kunden frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sein werden. Die Garantie besteht nur, wenn der Kunde bzw. der Fachhandelspartner den ausgefüllten Garantieschein innerhalb von 3 Monaten nach Installation ausgefüllt an Morita zurücksendet und innerhalb dieses Zeitraumes zusätzlich der Kunde seinen zum Aktionszeitraum gekauften Edition **Veraview X800 2026** unter www.morita.de/registrierung-x800 online registriert.

Morita wird geltend gemachte Fehler nach eigenem Ermessen auf seine Kosten durch die Lieferung neuer Teile beheben. Die Teilegarantie erstreckt sich auf folgende Morita Originalkomponenten und gilt ausschließlich für die Edition **Veraview X800 2026**:

- Bewegliche Teile einschließlich Kabel, Lager usw. (Gerätearm und Hebemechanismus)
- Motoren (Gerätearm und Hebemechanismus)
- Röntgenröhre (max. 15.000 Aufnahmen)
- Hochspannungseinheit
- Röntgendetektor (FPD)
- Platinen
- LCD-Anzeige
- Touchscreen, Bedienschalter.

Voraussetzungen für diese Garantie sind die nachfolgenden Punkte:

- Durchführung der regelmäßigen Inspektionen gemäß Bedienungsanleitung.
- Durchführung der regelmäßigen Wartungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Abnahmeprüfung, Dosismessung, Blendenprüfung).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist, dass Morita die angemessene Prüfung des Garantiefalles ermöglicht wird. Ansprüche aus der Garantie können nur unter Vorlage der Originalrechnung mit Kaufdatum gegenüber dem Fachhändler innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eintritt des Garantiefalles oder bei nicht sofort erkennbaren Fehlern innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden. Darüber hinaus sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Röntgengerät weist keine Beschädigungen oder Verschleißerscheinungen auf, die auf einen von der normalen Bestimmung und den Vorgaben des Herstellers gemäß Benutzerhandbuch und Hygieneplan abweichenden Gebrauch hinweisen.
- Das Röntgengerät weist keine durch den Eigentümer oder Praxispersonal selbst verursachten Schäden auf.
- Das Röntgengerät weist keine Merkmale auf, die auf Reparaturen oder sonstige Eingriffe durch von der Morita nicht autorisierte Personen schließen lassen.
- Die Reparatur eines Garantiefalles darf nur durch von Morita autorisierte Servicetechniker mit den dafür notwendigen originalen Morita-Ersatzteilen durchgeführt werden.
- Sonstige Ansprüche des Kunden gegen die Morita, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Kunden gegenüber dem jeweiligen Fachhändler werden jedoch durch diese Garantie nicht berührt.
- Die Garantiezeit endet nach Ablauf von 5 Jahren ab der Erstinbetriebnahme durch den autorisierten Fachhändler. Dies umfasst auch während der Garantiezeit ausgetauschte oder reparierte Komponenten.
- Die Garantie beschränkt sich auf die oben beschriebenen Komponenten des Röntgengerätes (Teilegarantie). Sie beinhaltet keine Fahrtkosten sowie Arbeits- und Fahrzeiten.

Nicht in der Teilegarantie enthalten sind:

- Verschleißteile gemäß Handbuch sowie Komponenten, die normale Abnutzungserscheinungen durch sachgemäßen Gebrauch aufweisen (d.h. jede Beeinträchtigung des Produktes durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht sind).

Sonstiges:

- Diese Garantiebestimmungen beschränken nicht die gesetzlichen Rechte des Kunden.
- Die Garantieverlängerung ist nicht übertragbar auf andere Produkte.
- Die Garantie tritt erst mit Bezahlung des vollen Kaufpreises des digitalen Volumentomographen **Veraview X800 2026** in Kraft.
- Bei nachweislichem Missbrauch oder Falschangabe von Daten im Zusammenhang mit Garantiefällen hat Morita das Recht, die Garantieverlängerung außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- Weitere Ansprüche, insbesondere auf Grund von Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
- Durch die Übernahme einer Garantieleistung seitens Morita wird die Garantiezeit nicht verlängert und beginnt nicht von neuem.
- Während der Zeit eines Garantiefalls besteht kein Anspruch auf Leihgeräte.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Garantiebedingungen unvollständig oder unwirksam sein, so werden dadurch die Wirksamkeit der Garantiebedingungen im Übrigen nicht berührt.

Dietzenbach, Februar 2026